

Prof. Dr. Peter Oestmann

Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte

Wintersemester 2005/06 – Klausur

Constitutio Criminalis Carolina (1532)

Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnnd ampts wegen

6. Item (= Ferner) so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missenthat darumb der angenommen berüchtiget vnnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

Daß auf anzeygung eyner missthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden

22. Item es ist auch zumerken, dass niemant auff eynicherley anzeygung (...) soll verurtheylt werden (...) dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muss auss eygen bekennen, oder beweisung (...) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

Wie zeugen sagen sollen

65. Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen gezeugknuß

67. Item so eyn missenthat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten zeugen, (...) bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.

Aufgaben

1. Worum handelt es sich bei der Carolina?
2. Was ist der Regelungsgehalt von Art. 6? Erläutern Sie die Verfahrensschritte, die Beteiligten und die jeweiligen Voraussetzungen?
3. Art. 22, 65 und 67 beziehen sich auf dasselbe Verfahrensstadium. Welches Konzept verfolgt die Carolina für dieses Verfahrensstadium?
4. Wie war dieses Verfahrensstadium im Mittelalter ausgestaltet?
5. Was sind die wesentlichen Unterschiede des in Art. 22, 65 und 67 beschriebenen Verfahrensstadiums zu dem seit dem 19. Jahrhundert üblichen Verfahren?

Bearbeitungsdauer: 120 min.

Viel Erfolg!

1. Worum handelt es sich bei der Carolina?

- Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532
- wichtigstes Gesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation
- regelt Strafprozeß und materielles Strafrecht
- nur peinliches Strafrecht (körperliche Strafen), kein Polizeystrafrecht etc.
- Rezeption des römischen Rechts im Strafrecht
- Vorbild: Constitutio Criminalis Bambergensis (1507). Aber Schwarzenberg nicht alleiniger Schöpfer
- keine Kodifikation, da unbenannte Fälle
- salvatorische Klausel: Partikularrecht geht vor, aber nur löbliche Gewohnheiten
- Tatbestandsschärfe
- Ansätze zur Bildung eines Allgemeinen Teils
- Aktenversendung geregelt

2. Was ist der Regelungsgehalt von Art. 6? Erläutern Sie die Verfahrensschritte, die Beteiligten und die jeweiligen Voraussetzungen?

- die Vorschrift regelt die Indizien- und Corpus-Delicti-Lehre im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß
- Identität von Richter, Ermittler und Ankläger
- zwei Stufen: glaubwürdige Anzeige: Verhaftung von Amts wegen
- genügsame Anzeige: Folterung
- weitere Voraussetzung der Folter: Tat muß geschehen sein.
- Durch die Indizienlehre macht die Carolina die Folter von strengen Voraussetzungen abhängig und verrechtlicht damit die Folter. Damit zugleich Einschränkung von Willkür im Strafverfahren (bei crimina excepta in der Praxis Ausnahmen)
- Carolina kennt daneben noch Akkusationsprozeß. Dieser ist sogar das Regelverfahren im Gesetz. Das Verhältnis Inquisitionsprozeß ./.. Akkusationsprozeß in der Praxis ist unklar.

3. Art. 22, 65 und 67 beziehen sich auf dasselbe Verfahrensstadium. Welches Konzept verfolgt die Carolina für dieses Verfahrensstadium?

- Beweisverfahren
- Indizienbeweis ist ausgeschlossen. Nur gesetzliche Beweismittel sind zugelassen: Beständnis oder mindestens zwei Zeugen.
- Geständnis ist das wichtigste Beweismittel (confessio regina probationum); Geständniserzwingung durch Folter; grundsätzlich keine Wiederholung der Folter, wenn kein Geständnis abgelegt wurde
- Zeugen müssen gute Zeugen sein (keine Zeugen vom Hörensagen)
- Es gibt keine freie Beweiswürdigung

4. Wie war dieses Verfahrensstadium im Mittelalter ausgestaltet?

- zunächst keine materielle Wahrheitsfindung
- Beweis zumeist durch Eid, meistens Reinigungseid mit Eideshelfern
- Beweis entscheidet nicht über Wahrheit von Tatsachen, sondern unmittelbar über Schuld und Unschuld
- Schuld hängt weitgehend von sozialer Integrität (Leumund) ab
- bis 1215 teilweise Gottesurteile, dann im 4. Lateranischen Konzil verboten

- üblich waren zweizüngige Urteile (Beweisurteile), Endurteile brauchte es daneben nicht zu geben
- parallel seit ca. 1200 im Kanonischen Recht Entwicklung des Inquisitionsprozesses, zunächst nur gegen Geistliche, dann im weltlichen Recht übernommen.
- Folter keine autonom deutsche Tradition, sondern ebenfalls mit dem Inquisitionsprozeß aus dem gelehrten Recht übernommen.

5. Was sind die wesentlichen Unterschiede des in Art. 22, 65 und 67 beschriebenen Verfahrensstadiums zu dem seit dem 19. Jahrhundert üblichen Verfahren?

- Verfahren in der Carolina: schriftlich (quod non est in actis non est in mundo) und geheim; 19. Jh.: mündlich und öffentlich
- Carolina: gesetzliche Beweislehre (confessio est regina probationum: zweier Zeugen Mund tun die Wahrheit kund); 19. Jh. freie richterliche Beweiswürdigung (wenn vernünftige Zweifel schweigen)
- Carolina: keine Zeugen vom Hörensagen; 19. Jh. zugelassen, aber reduzierte Glaubhaftigkeit
- Carolina: Identität von Ermittler, Ankläger und Urteiler; 19. Jh. Einführung der Staatsanwaltschaft (zuerst Frankreich 1808/10, Preußen erst 1846)
- Carolina: wichtigstes Beweismittel Geständnis, Erzwingung durch Folter; 19. Jh.: Folter wird nach und nach verboten, zuerst Preußen, bereits 1740